

Bearbeitet von: Frank Stipp

Telefon: 06322 9467-18

Az.: 65 63

Neufassung der Vereinbarung zwischen Landesforsten Rheinland-Pfalz (Land) und der Stadt Bad Dürkheim (Stadt) über die Bewirtschaftung und Abrechnung des Limburg-Dürkheimer Waldes (LDW)

Neuregelungen im Einzelnen

Präambel

Die Präambel bietet zunächst einen kurzen historischen Abriss über die Entstehung und Geschichte des LDW. Diese rechtliche Konstruktion sucht ihresgleichen und darf deutschlandweit sicher als sehr ungewöhnlich gelten. Beachtlich ist ferner, dass ein so großer Waldbesitz seit fast 1.000 Jahren in allen Wirren und Umbrüchen der Geschichte zusammenhängend erhalten geblieben ist. Diese Besonderheiten sollen das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Bad Dürkheim als heutige gemeinsame Eigentümer des LDW gemahnen und anspornen, sich ihrer hohen Verantwortung für diesen einmaligen Waldbesitz bewusst zu sein und verantwortungsvoll für heutige und künftige Generationen mit dem Wald umzugehen. Nur eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit der beiden Eigentümer kann auf Dauer sicherstellen, dass dies erfolgreich gelingt und der LDW seine vielfältigen Ökosystemleistungen für die heutige und zukünftige Gesellschaft nachhaltig, dauerhaft und bestmöglich erfüllen kann.

§ 1 Grundsätzliches

Obwohl der LDW rechtlich als Staatswald gilt, wird er grundsätzlich behandelt wie Körperschaftswald, was in etlichen der nachfolgenden Regelungen ersichtlich wird. Dies garantiert zum einen das besondere Gewicht der Wünsche der Stadt bei der Bewirtschaftung des LDW und sorgt zum anderen dafür, dass die Stadt den LDW als wertvollen Bestandteil des städtischen Vermögens erachtet und dauerhaft erhält.

Als gleichberechtigte und je hälftige Eigentümer des LDW tragen das Land und die Stadt auch alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Erlöse und Kosten grundsätzlich je hälftig, sofern der Vertrag nichts Anderes vorsieht. Das Land übernimmt dabei die Geschäftsführung im LDW, tritt zunächst finanziell in Vorlage und erstellt den Jahresabschluss, mit dem der finanzielle Ausgleich zwischen den beiden Eigentümern für das

Abrechnungsjahr ermittelt wird. Auch alle Erfordernisse im Zusammenhang mit steuerlichen Verpflichtungen bei Grund- und Umsatzsteuer für den LDW übernimmt nach Absatz 4 das Land im Rahmen der Geschäftsführung. Dies ist seit vielen Jahren geübte und bewährte Praxis im LDW und soll beibehalten werden.

Die Grundlage der Abrechnung bildet dabei mit der neuen Vereinbarung künftig stets das jeweils aktuelle Rechnungs- und Buchführungssystem von Landesforsten mit den diesem zugrundeliegenden Prozessen, Regelungen und Annahmen. Dieser Ansatz trägt dafür Sorge, dass sich die Abrechnung in Zukunft flexibel mit sich verändernden Rechnungs- und Buchführungssystemen von Landesforsten weiterentwickelt, so dass immer das aktuelle System zum Tragen kommt und nicht mehr eine Abrechnungssystematik aus einer immer ferneren Vergangenheit künstlich mit zunehmendem Aufwand generiert werden muss.

§ 2 Abrechnung des Forstbetriebes

Die monetäre Betrachtung des LDW umfasst drei große Themenbereiche: den Forstbetrieb im engeren Sinne (§ 2) einschließlich der Nebennutzungen und Liegenschaften (§ 3), die Personalkosten (§ 4) und die Jagd einschließlich der Fischerei (§ 5).

Die Abrechnung des gesamten Forstbetriebs im engeren Sinne erfolgt je hälftig auf die beiden Eigentümer und basiert auf den Buchungen der dem Betrieb „5 LDW“ zuzuordnenden Finanzströme. Sollte dies nicht möglich oder zu aufwändig sein, sieht eine Auffangregelung in Absatz 2 vor, eine Verteilung über den Flächenanteil des LDW an der Gesamtbetriebsfläche aus der Summe der beiden Betriebe „1 STAAT“ und „5 LDW“ vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für zentral beschaffte betriebliche Mittel – wie z.B. Motorsägen und Verbrauchsmaterial wie Sprühfarbe, Sonderkraftstoff für Motorsägen – oder die Telefonkosten der Revierleitungen. Auch die Kosten für Dienst-Kfz werden über diesen Schlüssel umgelegt, sofern sie nicht über die Abrechnung der Revierdienstkosten nach § 4 erfasst werden. Berücksichtigt werden dabei grundsätzlich die für die beiden vorgenannten Betriebe gefahrenen Kilometer der Dienst-Kfz, die nicht in die Revierdienstkosten nach § 4 eingehen. Die Anzahl dieser Kilometer wird mit dem landesweit einheitlichen, von der Zentralstelle der Forstverwaltung jährlich ermittelten Abrechnungssatz pro Kilometer im Abrechnungsjahr für die Dienst-Kfz multipliziert. Dieser landesweite Abrechnungssatz beinhaltet die Kosten für Abschreibungen, Unterhaltung, Instandhaltung, Kraftstoff, Kfz-Steuer und GEZ-Gebühren.

Obwohl der Betrieb „7 Ruheforst“ auch als Staatswaldbetrieb klassifiziert ist, unterliegt dieser jedoch zum einen einem eigenen Abrechnungskreis und zum anderen handelt es sich bei einem Bestattungswald in erster Linie um einen Friedhof und nicht um einen Forstbetrieb im engeren Sinne. Daher bleibt der RuheForst bei der Ermittlung einer Flächengewichtung der staatlichen Forstbetriebe unberücksichtigt. Die Ermittlung der Flächengewichtung nach der Gesamtbetriebsfläche erscheint als zielführend, da sich diese

Fläche durch mittelfristige Betriebsplanungen kaum ändert und so für eine kontinuierliche Abrechnungsgrundlage sorgt und gleichzeitig auf der gesamten Fläche Kosten und Erlöse anfallen können, die bei der Abrechnung umzulegen sind. Die Gesamtbetriebsfläche ergibt sich aus der jeweils gültigen mittelfristigen Betriebsplanung für die Betriebe „1 STAAT“ und „5 LDW“.

Ein wesentlicher Unterschied zur derzeitigen Regelung ergibt sich bei der Verbuchung der Holzgeldeinnahmen. Bislang wurden Holzgeldeinnahmen erst dann für die LDW-Abrechnung berücksichtigt, wenn das Geld tatsächlich auf dem Konto vereinnahmt war. Dies führte insbesondere bei Holzerntemaßnahmen im 4. Quartal dazu, dass die Ausgaben für die Ernte des Holzes noch im Jahr der Ausführung anfielen, wohingegen die Einnahmen aus dem Holzverkauf für diese Maßnahme erst im Folgejahr verbucht wurden. Dadurch ergaben sich in nennenswertem Umfang periodenfremde Buchungen, die aufwändig mit Sonderauswertungen zu ermitteln waren. Da mit der Neuregelung das jeweils geltende Buchungs- und Abrechnungssystem von Landesforsten zum Einsatz kommt, wird künftig die Holzgeldeinnahme im Moment der Rechnungsstellung verbucht. Dadurch werden sowohl Einnahmen als auch Ausgaben einer Holzerntemaßnahme wesentlich häufiger gemeinsam im Ausführungsjahr der Maßnahme erfasst. Periodenfremde Buchungen werden dadurch spürbar reduziert. Dies führt nicht zu einer finanziellen Schlechterstellung der Stadt, da sich lediglich das Abrechnungsjahr ändert. Die Neuregelung führt vielmehr dazu, dass die Finanzströme deutlich verursachungsgerechter gebucht werden.

§ 3 Abrechnung der Nebennutzungen und Liegenschaften

Die bei der Abrechnung des Forstbetriebes vorgesehenen Modalitäten gelten grundsätzlich auch für die Abrechnung der Nebennutzungen und Liegenschaften.

Allerdings bestehen hier zwei Ausnahmen: für die Grundstücke des CVJM-Hauses im Kirschtal sowie der Stütztalwiesen gilt aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahre 1909, dass die Stadt hier 100 % der Erlöse erhält bzw. der Kosten trägt. Die in den bisherigen Vereinbarungen vorgesehene Sonderregelung für die Erbpacht der Hütte „Lambertskreuz“ des Pfälzerwald-Vereins entfällt dagegen, so dass die Erbpacht künftig ebenfalls hälftig zwischen den beiden Eigentümern aufgeteilt wird (vgl. Abschnitt „Entfallende bisherige Regelungen“).

§ 4 Abrechnung der Personalkosten

In Analogie zu den Regelungen für den Körperschaftswald in § 27 Abs. 5 LWaldG sind nach Absatz 1 die Leistungen des Forstamts im engeren Sinne – sprich: des Forstamtsbüros – kostenfrei. Da der LDW rechtlich als Staatswald gilt, erstreckt sich die Kostenfreiheit auch auf die Prozesse im Zusammenhang mit dem Holzverkauf.

Absatz 2 regelt die Personalkostenabrechnung für den Revierdienst, die im Zuge des Jahresabschlusses anteilig durch die Stadt getragen wird. Dabei wird für die Abrechnung unterstellt, dass der Revierdienst einschließlich der Revierleitung komplett durch staatliche Bedienstete erfolgt. Die Stadt erstattet dabei anteilig die Kosten für die forstbetrieblichen Aufgaben und damit den eigentlichen Betriebsdienst; sonstige forstliche Aufgaben wie z.B. Hoheitsleistungen, Umweltbildung oder vom Forstamt übertragene Aufgaben trägt vollständig das Land. Grundlage ist dabei jeweils das im Abrechnungsjahr nach den waldrechtlichen Regelungen geltende Berechnungsverfahren für die Abrechnung der Revierdienstkosten im Körperschaftswald von Rheinland-Pfalz. Damit sind neben den eigentlichen Personalkosten auch anteilig Kosten insbesondere für Beihilfe, Ruhegehälter, die Kfz-Entschädigung einschließlich Dienst-Kfz sowie vermischt Personalausgaben z.B. für Mitarbeiterbekleidung erfasst. Für die Berechnung wird der LDW als fiktiver Körperschaftswaldbetrieb angelegt. In die Abrechnung fließen alle Personen mit ein, die nach dem jeweiligen Berechnungsverfahren vorgesehen sind. Im Ergebnis trägt die Stadt 50 v.H. der ermittelten Revierdienstkostenerstattung. Dieser Betrag ist Bestandteil des Jahresabschlusses und wird auf diese Weise und nicht separat abgerechnet.

Für das Jahr 2023 (der TPL wurde 2023 mit eingerechnet, ab 2024 dagegen nicht mehr) ergibt sich daraus beispielsweise folgende Vergleichsrechnung: Die Abschlussnachweisung nach dem bisherigen Verfahren weist für die Stadt anteilige Personalkosten in Höhe von 180.296,37 Euro und einen Erstattungsbetrag für die sonstigen forstlichen Aufgaben in Höhe von 72.118,56 Euro aus. Die Stadt hatte damit Personalkosten in Höhe von 108.177,82 Euro zu tragen. Nach dem aktuellen landesweiten Abrechnungsmodell für die Revierdienstkostenerstattung hätte die Stadt dagegen Personalkosten in Höhe von 100.737,05 Euro zu tragen gehabt. Die Differenz von 7.440,77 Euro ist wie folgt zu erklären: die Revierleitung des Forstreviers Isenach leitet neben dem Forstrevier auch den im LDW gelegenen RuheForst Pfälzerwald. Die Personalanteile verteilen sich dabei zu 80 v.H. auf die Revierleitung und zu 20 v.H. auf die Leitung des RuheForsts Pfälzerwald. Dementsprechend gehen die Kosten der Revierleitung nur zu 80 v.H. in das landesweite Abrechnungsverfahren aber zu 100 v.H. in die Abschlussnachweisung nach dem bisherigen Verfahren mit ein. Im Gegenzug werden die (anteiligen) Kosten der Revierleitung beim Jahresabschluss des RuheForsts Pfälzerwald derzeit nicht berücksichtigt.

Um die Personalkosten im Zuge der vorliegenden neuen Vereinbarung über die Bewirtschaftung und Abrechnung des LDW verursachungsgerechter als bisher zu verteilen, bietet sich folgendes Vorgehen an: die Revierleitung des FR Isenach wird künftig zu 80 v.H. im geltenden Berechnungsverfahren für die Abrechnung der Betriebskostenbeiträge im Körperschaftswald von Rheinland-Pfalz berücksichtigt.

Die 20 v.H. für die Leitung des RuheForsts Pfälzerwald fließen wie folgt in den Jahresabschluss des RuheForsts ein: der im Rahmen der Revierdienstkostenerstattung landesweit ermittelte Personensatz gehobener Dienst (im Jahr 2023: 95.822,60 Euro) wird

mit 0,2 multipliziert und für den Anteil der Stadt nochmals mit 0,5 multipliziert. Der Vertrag zwischen dem Land und der Stadt zum Betrieb des Friedhofs „RuheForst Pfälzerwald“ vom 2. Februar 2006 sieht in „§ 7 Kosten“ vor, dass „in Ergänzung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen für die jährliche Abrechnung des LDW ... vereinbart [wird], dass alle Kosten, die durch das Genehmigungsverfahren, den Betrieb und die Verwaltung des Friedhofs anfallen, durch den LDW getragen werden.“ Für den RuheForst existiert in der Praxis ein eigener Abrechnungskreis mit einem separaten Jahresabschluss. Die vorgenannte Regelung legt den Schluss nahe, dass auch die anteiligen Personalkosten der Revierleitung Isenach für die Leitung des RuheForsts in Analogie zum LDW abzurechnen sind, so dass hier – obwohl es sich bei einem Bestattungswald nicht um einen Forstbetrieb im engeren Sinne handelt – die Unterscheidung in forstbetriebliche und sonstige forstliche Aufgaben und mithin die 60:40-Regelung zur Anwendung kommt. Das vorgenannte Zwischenergebnis ist zur Ermittlung des Endbetrags für die Stadt demnach noch mit 0,6 zu multiplizieren.

Die Berechnung führt im Ergebnis dazu, dass für das Jahr 2023 die Stadt für die Leitung des RuheForsts Pfälzerwald im Jahresabschluss desselben zusätzliche Personalkosten in Höhe von 5.749,36 Euro zu tragen gehabt hätte, was in den Abrechnungen von LDW und RuheForst zusammen Mehrerlöse für die Stadt in Höhe von 1.691,41 Euro bedeutete. Die Vergleichsrechnungen für die Abrechnungsjahre 2023 und 2024 sind dem Vermerk als Anlage 1 beigelegt.

Diese Änderung des Abrechnungsverfahrens sorgt für eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten und erhöht gleichzeitig die Transparenz.

§ 5 Abrechnung der Jagd und der Fischerei

Die Bejagung der LDW-Fläche erfolgt unverändert entweder durch staatliche Regiejagd oder verpachtete staatliche Eigenjagdbezirke (EJB). Die bisherige Regelung, wonach bei bestimmten Jagdbezirken der Stadt als Ausgleich für die Regiejagdflächen die Jagdpacht in Gänze zufließt, erwies sich als unflexibel und lief Gefahr, dass bei jagdlichen Fehlentwicklungen ein Anziehen dieser EJB in die Regiejagd unmöglich gewesen wäre. Daher entfällt diese Regelung ersatzlos. Gleichzeitig entfällt im Umkehrschluss auch die Praxis, bei dem aus der Regiejagd hervorgegangenen verpachteten staatlichen EJB Specktkopf die Pachteinnahme in Gänze dem Land zuzurechnen; der EJB Specktkopf geht künftig in die Neuregelung mit ein.

Stattdessen werden künftig alle verpachteten Jagdbezirke, die LDW-Flächen beinhaltet, gleichbehandelt. Das Land schlägt hier der Stadt allein auf der Basis jagdfachlicher Kriterien vor, ob Flächen im LDW durch staatliche Regiejagd oder verpachtete staatliche Eigenjagdbezirke bewirtschaftet werden. In der Regiejagd erhält das Land die Erlöse und trägt die Kosten unverändert jeweils zu 100 v.H.. Um im Gegenzug der Stadt Jagdpachteinnahmen in der aktuellen Größenordnung sicherzustellen, sieht die neue Vereinbarung zwei Regelungen vor:

1. Im LDW sind regelmäßig mindestens 65 v.H. seiner Gesamtbetriebsfläche zu verpachten. Der Vomhundertsatz bezogen auf die Gesamtbetriebsfläche wurde gewählt, weil diese nach den Kriterien der im Jagdpachtvertrag zur berücksichtigten Jagdfläche am nächsten kommt. Derzeit sind rund 73 v.H. der Gesamtbetriebsfläche verpachtet (inklusive EJB Speckkopf). Die Reduzierung ermöglicht es, im Falle jagdfachlicher Notwendigkeiten mehr Flächen als bisher in die Regiejagd zu nehmen. So könnte das Land z.B. selbst einen der größten Jagdbezirke mit knapp 400 ha Fläche noch anziehen, ohne die Regelung zu verletzen. Umgekehrt sorgt die Definition einer mindestens zu verpachtenden Fläche dafür, dass der Stadt durch die Begrenzung der Regiejagdflächen auch weiterhin und stetig nennenswerte Jagdpachteinnahmen im LDW zufließen.
2. Im Gegenzug erhält die Stadt 70 v.H. der Jagdpachterlöse auf LDW-Flächen und würde auch in gleicher Höhe anfallende Kosten tragen – Kosten kommen jedoch bei verpachteten staatlichen EJB kaum vor. Der genannte Vom-Hundert-Satz sichert der Stadt Pachteinnahmen in der bisherigen Höhe, selbst wenn die verpachtete Fläche auf 65 v.H. sinken sollte, und fungiert zugleich als Ausgleich für Mindererlöse durch die Regelung für Regiejagdflächen.
Obwohl dem Land aus dieser Regelung bei verpachteten staatlichen EJB lediglich 30 v.H. der Jagdpachterlöse zufallen, dürfte sich diese Regelung auch als günstig für das Land erweisen – selbst dann, wenn der Anteil der verpachteten Fläche über 65 v.H. liegen sollte: zum einen steht zu erwarten, dass aufgrund der im Durchschnitt hohen Pachtpreise im LDW die Erlöse auf der verpachteten Fläche für das Land höher liegen als die Summe möglicher Erlöse aus Begehungsscheinen und Wildbret bei Regiejagd, und zum anderen fallen bei einer Verpachtung keine Kosten für das Land für den Bau und die Unterhaltung jagdlicher Infrastruktur an; diese wären mitunter erheblich.

Im Ergebnis führt diese Regelung einerseits zu keinen wesentlichen monetären Verschiebungen. Andererseits bietet sie dem Land ein hohes Maß an Flexibilität für die Jagdbewirtschaftung des LDW und der Stadt ein ebenfalls hohes Maß an Sicherheit für kontinuierliche Einnahmen aus der Jagdverpachtung.

Die Berechnungsgrundlagen und ein darauf basierendes Variantenstudium, welche als Grundlage der Neuregelung dienen, sind dem Vermerk als Anlage 2 beigefügt. Drei Beispiele der finanziellen Auswirkungen der Neuregelung (Stand 2023 und 2024):

1. Wenn der staatliche EJB Speckkopf in die Abrechnung einfließt und alle anderen verpachteten staatlichen EJB verpachtet bleiben, entfallen auf die Stadt Mehreinnahmen in Höhe von 4.211,25 Euro pro Jahr.
2. Wenn der staatliche EJB Speckkopf in die Abrechnung einfließt und der staatliche EJB Drachenfels Regiejagd wird, entfallen auf die Stadt Mehreinnahmen in Höhe von 486,79 Euro pro Jahr.

3. Wenn der staatliche EJB Speckkopf in die Abrechnung einfließt und der staatliche EJB Planken Regiejagd wird, entfallen auf die Stadt Mindereinnahmen in Höhe von 1.435,81 Euro pro Jahr

Die Abrechnung der Fischerei nach Absatz 4 erfolgt – sofern überhaupt erforderlich – analog zum Forstbetrieb und damit jeweils hälftig zwischen den beiden Eigentümern.

§ 6 Sachausstattung

Dem Grundsatz folgend, dass der LDW wie Körperschaftswald zu behandeln ist, gilt dies dementsprechend für die Sachausstattung für den Revierdienst. Nach der Kommentierung zu § 28 LWaldG umfasst die Sachausstattung die technischen Geräte, die für die Durchführung des Revierdienstes notwendig sind, und richtet sich nach dem Standard für die staatlichen Bediensteten innerhalb des Forstamts. Zur Sachausstattung gehören DV-Geräte, Telefon, Fax, Höhenmesser, Arbeitsmaterialien (z.B. Ordner, Vordrucke) sowie Schreibmaterial.

§ 7 Stellenbesetzung von Revierleitungen, Revierabgrenzung

Die bisherigen Regelungen bei Stellenbesetzungen von Revierleitungen und der Revierabgrenzung bleiben inhaltlich unverändert und kommen in jedem Forstrevier zur Anwendung, das LDW umfasst – unabhängig davon, wie hoch der Flächenanteil des LDW im jeweiligen Forstrevier ist. Es werden lediglich zeitgemäße Formulierungen und die Terminologie des LWaldG in seiner derzeit geltenden Fassung verwandt. Die Beibehaltung stärkt die Eigentümerrechte der Stadt im LDW.

§ 8 Mittelfristige Betriebsplanung, jährliche Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss

Die bisherigen Regelungen für die mittelfristige Betriebsplanung, die jährliche Wirtschaftsplanung und den Jahresabschluss bleiben im Wesentlichen unverändert. Es werden einerseits zeitgemäße Formulierungen und die Terminologie des LWaldG in seiner derzeit geltenden Fassung verwandt. Andererseits entfallen konkrete Grenzwerte sowie Regelungen zu Nachtragsplänen und Zwischenberichten. Diese Entbürokratisierung reduziert den Verwaltungsaufwand und gleichzeitig sorgen die genannten Fristen für die Erstellung der jährlichen Wirtschaftsplanung und eines vorläufigen Jahresabschlusses für Planungssicherheit und Klarheit bei beiden Partnern.

Gleichzeitig geht die neue Vereinbarung von einem partnerschaftlichen, kooperativen Umgang von Land und Stadt aus. Zentraler Grundbestandteil einer konstruktiven Zusammenarbeit ist dabei eine kontinuierliche Kommunikation. In diesem Sinne informiert das Land die Stadt stets zeitnah über aktuelle Entwicklungen, stimmt sich mit der Stadt bei erheblichen Abweichungen von den Planungen ab und unterbreitet Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Dies betrifft im Wesentlichen die jährlichen Wirtschaftspläne. Das

Land erstellt diese bis zum 31. Oktober des Vorjahres und setzt sie im Rahmen der Vorgaben für den Staatswald um. Die Frist orientiert sich dabei an der üblichen Terminsetzung für die Staatswaldbetriebe von Landesforsten durch die Zentralstelle der Forstverwaltung. Um die Belange der Stadt zu wahren und den Informationsaustausch sicherzustellen, stellt das Land die Planungen in dem für Forsten zuständigen städtischen Ausschuss vor und die Stadt beschließt darüber.

Dieses Verfahren gilt analog auch für die mittelfristige Betriebsplanung. Hier kommt das Verfahren für den Staatswald zur Anwendung; die Erstellung ist für die Stadt quasi vollständig kostenfrei. Die Stadt kann und soll dabei als gleichberechtigter Miteigentümer ihre Zielsetzungen, Bedürfnisse und Wünsche in die mittelfristige Betriebsplanung mit einbringen. Auch in diesem Fall stellt das Land die Planung in dem für Forsten zuständigen städtischen Ausschuss vor und die Stadt beschließt darüber.

Darüber hinaus erstellt das Forstamt unter Aufsicht der Zentralstelle der Forstverwaltung bis zum 31. März des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zunächst einen vorläufigen Jahresabschluss. Dieser wird als Abschlagszahlung in Höhe von 90 % abgerechnet, um die Stadt finanziell zu orientieren und dieser einen zeitnahen Haushaltabschluss zu ermöglichen. Danach erfolgt möglichst zeitnah der endgültige Jahresabschluss, der erstellt werden kann, wenn i.d.R. in der Mitte des Folgejahres die endgültigen zentral ermittelten Kennzahlen der Zentralstelle der Forstverwaltung v.a. für den km-Satz der Dienst-Kfz und die Revierdienstkosten vorliegen. Das Land leitet den vorläufigen und den endgültigen Jahresabschluss jeweils der Stadt zu und erläutert diese auf Wunsch insbesondere in dem für Forsten zuständigen städtischen Ausschuss. Die Beratung durch das Land, die Möglichkeiten der Stadt, sich aktiv einzubringen, eine regelmäßige Kommunikation und die – in Analogie zum Körperschaftswald – notwendigen Beschlussfassungen der Stadt über die mittelfristigen und jährlichen Planungen sorgen für ein Höchstmaß an Transparenz und die Wertschätzung der Stadt als gleichberechtigten Miteigentümer im LDW.

Der in Absatz 3 geregelte Mechanismus, wenn kein Einvernehmen über die Planung zu stande kommt, soll die Handlungsfähigkeit im LDW auch dann sicherstellen, wenn die Partner im Einzelfall miteinander nicht vereinbare Auffassungen hätten. Dabei wiegen Belange der Stadt im Zweifelsfall grundsätzlich schwerer als die des Landes, sofern sie rechtlichen Regelungen oder dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen. Es liegt in der Verantwortung beider Waldeigentümer, durch ein konstruktives Miteinander diese „Notfallregelung“ hoffentlich nie zur Anwendung bringen zu müssen.

§ 9 Sonstige Eigentümerrechte und -pflichten

Sollten sich aus den vorherigen Bestimmungen wider Erwarten Regelungslücken ergeben, sorgt dieser Paragraph dafür, dass auch in solchen Fällen nur einvernehmliche Regelungen zwischen den beiden Waldeigentümern möglich sind.

§ 10 Salvatorische Klausel

Eine salvatorische Klausel ist eine standardmäßige Bestimmung in Verträgen und kommt häufig vor. Ihr Zweck besteht in der vorliegenden Vereinbarung darin, die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung aufrechtzuerhalten, falls eine oder mehrere ihrer Bestimmungen durch tatsächliche, rechtliche oder steuerliche Änderungen unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein sollten oder werden.

§ 11 Geltungsdauer, Laufzeit, Kündigung

Die grundsätzliche Bedeutung der Vereinbarung lässt eine Vertragslaufzeit von mindestens 10 Jahren geboten erscheinen. Sollte sich in dieser Zeit das Vertragswerk bewährt haben, verlängert es sich automatisch so lange um jeweils ein weiteres Jahr, bis eine Vertragspartei diesen form- und fristgerecht kündigt oder sich beide Partner auf eine neue Vereinbarung verständigen.

Entfallende bisherige Regelungen

Dem Wunsch nach einer schlanken und abstrakteren Vereinbarung im Vergleich zu den bisherigen Regelungen entsprechend, werden zum einen grundsätzlich keine über die bisherigen Vereinbarungen hinausgehenden Regelungen getroffen – z.B. für eine Kostenertstattung von Waldzertifizierungssystemen oder grundsätzlich für die Beschaffung von Dienst-Kfz o.ä., die auf das Land zugelassen werden und bei denen das Land als Selbstversicherer haftet. Zum anderen entfallen bisherige Regelungen mit nur geringen Auswirkungen auf Finanzen bzw. Betriebsführung ersatzlos oder erfahren eine Anpassung an die aktuellen Verhältnisse. Dabei handelt es sich v.a. um:

- Anpassungen in § 8. Siehe dortige Erläuterungen.
- Verwaltungsgebühr. Durch das wesentlich vereinfachte Abrechnungsverfahren entfällt die Berechtigung, seitens Landesforsten eine Verwaltungsgebühr für den Aufwand bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu erhaben. Die Verwaltungsgebühr wird ersatzlos gestrichen. Dies führt zu Mehreinnahmen der Stadt in Höhe von 1.165,81 Euro (2023) bzw. 1.081,73 Euro (2024).
- Hütte „Lambertskreuz“ des Pfälzerwald-Vereins. Bislang steht die Erbpacht zur zwei Dritteln dem Land und zu einem Drittel der Stadt zu als Ausgleich dafür, dass in der Hütte ausschließlich Bad Dürkheimer Wein ausgeschenkt werden musste. Durch einen Erbbaurechtsvertrag aus dem Jahr 2006 fiel die Begrenzung des Ausschanks auf Bad Dürkheimer Wein weg, so dass künftig die Erbpacht zwischen Land und Stadt hälftig aufgeteilt wird. Dies führt zu Mehreinnahmen der Stadt in Höhe von 548,- Euro (2023) bzw. 681,42 Euro (2024).

Auswirkungen der Neufassung auf die Finanzströme im LDW

Das Finanzgeschehen im Forstbetrieb einschließlich der Nebennutzungen und Liegenschaften unterliegt aus einer Reihe von Gründen starken jährlichen Schwankungen, die gerade in den vergangenen Jahren mitunter erheblich von den jährlichen Wirtschaftsplänen abwichen. Insofern erscheint es wenig zielführend, den Forstbetrieb einschließlich der Nebennutzungen und der Liegenschaften (mit Ausnahme der Hütte des Pfälzerwald-Vereins „Lambertskreuz“) bei den Auswirkungen der Neufassung auf die Finanzströme im LDW in Gänze mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund gehen in die Vergleichsrechnungen lediglich die Themenbereiche Jagdverpachtung und Personalkosten sowie die im Abschnitt „Entfallende bisherige Regelungen“ dargestellten Änderungen mit ein.

Die Vergleichsrechnungen für die Abrechnungsjahre 2023 und 2024 sind dem Vermerk als Anlage 1 beigelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass

- sich durch das neue Abrechnungsverfahren bei den Personalkosten in der Summe für den LDW zwar Minderkosten für die Stadt ergeben, die Personalkosten für die Leitung des RuheForsts Pfälzerwald jedoch künftig auch dort zu tragen sind und im Jahresabschluss für den RuheForst zu Mehrkosten führen.
- sich eine Änderung bei den Erlösen aus Jagdverpachtung im Wesentlichen nur daraus ergibt, ob alle aktuell verpachteten EJB weiter verpachtet werden oder ob eventuell ein EJB in die Regiejagd wechselt und wenn ja welcher EJB.
- in der Summe aus Personalkosten und Jagdpachterlösen die Neuregelung bei einem enorm vereinfachten Abrechnungsverfahren lediglich zu einer unwesentlichen Verschiebung der Finanzströme für den LDW führt. Je nach Variante bei der Jagdverpachtung bedeutet dies in der Summe der beiden Vergleichsjahre im ungünstigsten Fall für die Stadt eine zusätzliche finanzielle Belastung in Höhe von rund 1.000,- Euro im Vergleich zum bisherigen Abrechnungsverfahren.

Gez. Frank Stipp, Forstamtsleiter